

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 32

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mente betrachtet werden, die man in anderen Waffen nicht verwenden kann oder will. Auch die Bestimmung, dass die Infanterie vom Assentplatze nur so viel an Intelligenz erhalte, als die anderen Waffen ihr übrig lassen, halten wir für nicht mehr zeitgemäss. Wie die Soldaten der technischen Truppen, sollten auch die der Infanterie in Soldaten erster und zweiter Klasse getheilt werden. Zu Soldaten erster Klasse, die durch äusserliche Auszeichnung, höhere Löhnung und Befreiung von gemeiner Kasernarbeit hervorzuheben wären, hätten jene ernannt zu werden, die sich als Schützen und Patrouilleurs hervorthun.

Für sehr wünschenswerth halten wir, die Infanterie-Regimenter, statt mit dem wechselnden Namen des ihnen häufig ganz fremden und gleichgültigen Inhabers, mit dem Ortsnamen ihrer Heimath zu bezeichnen; z. B. Infanterie-Regiment Graz Nr. 27. Der heimathliche Laut würde Mannschaft und Bevölkerung sympathisch anregen, die Soldaten in wichtiger Stunde elektrisiren! Solcher und ähnlicher Mittel zur Hebung des Infanteriegeistes fänden sich, wo Gefühl für die Bedeutung der Infanterie besteht, noch viele.

Von zwei gleich starken und gleich gut geführten Heeren wird jenes siegen, das moralisch und intellektuell auf höherer Stufe steht, vor Allem aber darf nicht vergessen werden: Es ist die Infanterie, die Königin der Waffen, welche Sieg oder Niederlage in sich birgt!

P.

L'Armée Suisse, son histoire, son organisation actuelle. Paris et Limoges. Charles-Lavauzelle, éditeur. Deuxième édition. Prix 35 Centimes.

Das Heftchen enthält so ziemlich Alles, was sich über den behandelten Gegenstand sagen lässt.

Die ersten 16 Seiten geben mit dem ersten Kapitel einen sehr kurzen Abriss über die hauptsächlichsten Kriege der Schweiz, das zweite Kapitel behandelt den Kriegsdienst der Schweizer im Auslande, mit spezieller Berücksichtigung der Frankreich geleisteten Dienste. Es ist dies dasjenige Kapitel im ganzen Hefte, das auch für uns von grossem Interesse sein dürfte. Das dritte Kapitel enthält auszugsweise die verschiedenen Wehrverfassungen der Schweiz und im vierten Kapitel mit zusammen 72 Seiten gibt der Verfasser ein ziemlich getreues Bild (unter Zuhülfenahme des „Wehrwesen“ von Feiss und eines oder mehrerer neuerer „Taschenkalender für eidg. Wehrmänner“) unserer jetzigen Organisation.

In einem Zusatze werden dann noch die erlassenen Gesetze und Verordnungen über Landsturm und Etappendienst im Kriegsfall beinahe wörtlich wiedergegeben.

Ist auch manches des im vierten Kapitel Angegebenen, und wie es wohl dem oben zitierten Buche entnommen (Zahl der Infanterie-Bataillone, Geschützausrüstung der Artillerie etc.) in Folge seitheriger Abänderungen nicht mehr ganz so, so bekundet doch dieses vierte Kapitel eine genaue Kenntniss unserer Organisation. Nur möchten wir vermuthen, dass der Herr Verfasser sich in dieselbe sehr schwierig hineingefunden haben muss, sonst würde er wohl nicht diesen Spruch sich als Motto für sein Heftchen gewählt haben: „Dei providentia, hominum confusione Helvetia regitur“ („L'Helvétie est une confusion, que le ciel gouverne“). Oder sollte er diesen, wie er selbst sagt, sehr alten Spruch auch jetzt noch für richtig befinden? △

Die Kompagnieschule der russischen Infanterie.

Aus dem Reglement für den Frontdienst übersetzt von A. Schempp, Hauptmann und Kompagniechef im Grenadier-Regiment „König Karl“ (5. württembergisches). Hannover 1888. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. gr. 8°. 53 Seiten.

Es ist begreiflich, dass die deutschen Offiziere ein Interesse haben, wie die Einrichtungen der französischen, so auch die der russischen Armee kennen zu lernen. Aus diesem Grunde wird ihnen die Uebersetzung der russischen Kompagnieschule willkommen sein. Doch auch Andern kann die Arbeit Nutzen gewähren, so z. B. Allen, die sich in höherem Auftrag oder aus Liebhaberei mit Reglementsstudien befassen.

Das russische Exerzierreglement der Infanterie, welches uns durch die Uebersetzung zugänglich gemacht worden ist, enthält manche zweckmässige Bestimmung, doch auch andere, die wohl aus einer frühern Zeit herübergekommen sind und zum mindesten überflüssig erscheinen.

Es möge uns gestattet sein, einige Stellen, welche uns aufgefallen sind, hervorzuheben.

Die Kompagnie steht auf zwei Glieder und ist nach der Grösse rangirt. Sie theilt sich in zwei Halbkompagnien (Doppelzüge) oder vier Züge; letztere werden bei starken Kompagnien in vier, bei schwachen in zwei Sektionen eingetheilt.

Zu Instruktionszwecken ist es gestattet, die Kompagnie auf ein Glied zu formiren.

Jede Halbkompagnie wird von einem Offizier kommandirt. Die Offiziere bleiben stets bei ihrer Halbkompagnie und wechseln die Plätze im Falle eines Abganges nicht. Dies ist zweckmässig und es wäre zu wünschen, dass es auch

bei uns so gehalten würde. Die Offiziere gehören nach Einführung des sog. Zugsystems zu den ihnen bleibend unterstellten Abtheilungen. — Der häufige Wechsel in den Aufstellungsplätzen ist schädlich und kommt aus der Zeit der Lineartaktik, bei welcher er allerdings nichts zu bedeuten hatte.

Die Formationen der Kompagnie sind die Linie, die geschlossene und geöffnete Kolonne und die zerstreute Ordnung.

Der Kompagniechef ist bei der Einübung, wie bei uns, an keinen festen Platz gebunden.

Die Spielleute stehen auf dem rechten Flügel.

Kolonnen sind üblich mit Halbkompagniefront, mit Zügen, mit Sektionen (Viertelzügen), ausserdem die Reihenkolonne.

Richtungen finden statt nach der Seite und in den Rotten.

Bei Bildung der Rottenkolonne wird erst die Wendung vollführt und dann erst das Kommando abgegeben „Doppelrotten — formirt!“ — Dies lässt sich, wie wir wissen, einfacher in einer Bewegung vollführen.

Abstandnehmen und Schliessen der Rotten ist nach § 188 des russischen Reglements gestattet; wir beneiden die russische Infanterie um diese zweckmässige Evolution. Das Schliessen kann stehenden Fusses oder während des Marsches und zwar von der Mitte oder von einem Flügel aus stattfinden. Der Abstand beträgt einen Schritt von Rotte zu Rotte. Das Schliessen kann in gleicher Weise wie das Abstandnehmen erfolgen.

§ 191 bestimmt: Für Bewegungen in geschlossener Ordnung schlagen die Tamboure die ersten zwei Takte.

§ 217 sagt: „Aus der Kompagnie in Linie und aus der geschlossenen Kolonne wird das Feuer nur salvenweise abgegeben.“ Wir wollen nicht untersuchen, ob es zweckmässig sei, auf das Schnellfeuer zu verzichten, dagegen halten wir den Vorgang bei dem Abgeben des Feuers für vortheilhaft.

Soll aus der Linie gefeuert werden, so wird kommandirt: „Kompagnie — Salve!“ Auf dieses Kommando treten der Kompagniechef, die Zugchefs und Sektionsführer hinter die Kompagnie und die beiden Glieder machen „Fert“ und stellen das Visir.

Dann folgt das Kommando: „Kompagnie — Feuer!“ Auf „Kompagnie“ legen die Leute an und auf „Feuer!“ wird losgedrückt und wieder geladen. Zwischen „Kompagnie“ und „Feuer!“ soll eine Pause von wenigstens 5 Sekunden gelassen werden, um das Zielen zu ermöglichen. Das zweimalige Wiederholen von „Kompagnie“ erscheint als ein Nachtheil und das erste Kommando könnte, wie uns scheint, mit

Vortheil in „Feuer — Salve“ umgeändert werden.

Haltpunkt, das Ziel wird unten genommen.

Beim Feuern mit blinder Munition dürfen nur zwei Salven mit Patronen gegeben werden, nachher wird ohne Patronen fortgefahren.

Bei dem Feuern mit zwei Visiren werden diese auf 100 Schritt auseinander gelegt, z. B.:

1. auf die Kolonne, 1000 und 900 m.

2. Kompagnie — Salve!

3. Kompagnie — Feuer!

Salven werden auch knieend abgegeben; ebenso Salutsalven, bei denen hoch angeschlagen wird; zu Salven auf das zweite Glied wird erst Front verkehrt.

Aus der geschlossenen Kolonne wird zur Abgabe des Feuers kommandirt:

1. Têtehalbkompagnie (Têtezug) knien!

2. Kompagnie — Salve!

3. Kompagnie — Feuer!

Auf das zweite Kommando wird aufgeschlossen und dann „Fert“ gemacht.

Als einen grossen Vortheil erachten wir die durch die russischen Kommandos ermöglichte rasche Abgabe der Salve. Unser Exerzierreglement 473 sagt wohl: Die Kommandos zum Feuern seien möglichst knapp abzugeben — doch in den Beispielen folgt dann ein langer Spruch.

Ueberflüssig scheint, die Salvenfeuer nach Aufmarschiren u. s. w. besonders anzuführen. Die verschiedenen Kolonnenformationen und die Formationsveränderungen sind zum Theil recht schwerfällig.

In der zerstreuten Ordnung wird die Feuerlinie stets durch eine Kette gebildet. Die Kompagnie kann einen Zug, zwei oder drei Züge auflösen. „In der Schützenlinie wird keine Richtung verlangt.“

Die Unterstützung hat einen Abstand von 500 Schritt, welcher sich bei Annäherung an den Feind vermindert.

Für die Leitung sind Pfeife und Kommandos im Gebrauch; Trompetensignale dürfen nur im Nothfall angewendet werden.

Die Sicherung der Flügel findet durch Flankenpatrouillen statt. § 246 sagt: Patrouillen von weniger als drei Mann abzusenden, taugt nichts.

Die Tirailleure sind Einzel- und Salvenfeuer. Das Einzelfeuer ist entweder langsames oder gesteigertes. Das letztere soll (entsprechend unserm frühern Schnellfeuer) nur im Augenblick vor dem Zusammenstoss und nachher zur Verfolgung angewendet werden.

Direktionsveränderungen der Tirailleure finden in gleicher Weise wie bei uns, nur mit dem Unterschiede, dass kommandirt wird: „Direktionsveränderung auf die x. Sektion,“ statt. In Russ-

land heisst eben Sektion, was wir Gruppe nennen.

Der Bajonnetangriff, auf welchen die Russen seit Suwarow's Zeiten grosses Gewicht gelegt haben und noch legen, hat unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen, aber wir haben wenig Ueberraschendes gefunden.

Der Bajonnetangriff kann nach dem russischen Reglement durch die Schützenlinie allein oder von dieser und der Reserve ausgeführt werden. — Dem Angriff geht gesteigertes Tirailleurfeuer auf 200 Schritt vom Feind voraus. Beim Angriff blasen alle Hornisten und schlagen alle Tambouren. Die Schützenlinie zieht sich zum Angriff stets in Schwärme zusammen. Auf 50 Schritt vom Feinde ruft der Kompagniechef Hurrah! Auf dieses Zeichen stürzen die Schwärme mit Hurrah auf den Feind.

Wenn die Unterstützung den Angriff mitmachen soll, findet der Sturmanlauf erst statt, wenn diese herangekommen ist.

Für Besichtigungen kann die Kompagnie in Linie, in Halbkompagniekolonnen (oder, wie man bei uns sagen würde, in Pelotonskolonnen) oder auch in Zugs- oder Sektionskolonnen aufgestellt werden.

Das Defiliren oder, wie es dort heisst, der Parademarsch kann in Linie, in geöffneter oder geschlossener Kolonne und zwar rechts oder links abmarschirt stattfinden. Es ist daher volle Freiheit gegeben und dies ist sicher das Beste.

Der Auszug dürfte gezeigt haben, dass das russische Reglement manche zweckmässige Bestimmung enthält. Zu wünschen ist nur, dass Reglementsmaacher, welche dasselbe allenfalls benutzen wollen, daraus nur das Zweckmässige entnehmen.

Wir glauben zwar nicht, dass viele unserer Kameraden die Schrift anschaffen werden, dagegen sollte sie doch in keiner Militärbibliothek fehlen.

Eidgenossenschaft.

— (Ueber die Gotthardbefestigungen), schreiben die Zeitungen, sei ihnen eine Zuschrift des eidg. Militärdepartements zugekommen, in welchem dieses sie ersucht, „über in Frage stehende Befestigungen nichts mehr berichten zu wollen.“

— (Das Rennen des Kavallerievereins der romanischen Schweiz) findet am 26. August in Morsee statt. Es werden Flachrennen, Hürdenrennen, Terrainreiten und eine Steeple-chase stattfinden.

— Thun. (Unfälle) haben sich am 17. Juli, Vormittags, mehrere ereignet und es sind (wie die Zeitungen berichten) 10 Mann verwundet worden. Zwei Trainsoldaten sollen schwer verletzt sein.

— Frauenfeld. (Unglücksfall.) In der Artillerie- und Trainschule wurde bei einem Ausmarsch am 16. Juli ein Mann durch einen Hufschlag getödtet.

— Zürich. (Ein Händelsüchtiger.) Der Herr, welcher sich diesen Sommer in der Tonhalle in Zürich an den

für eine Anzahl Kavallerieoffiziere reservirten Tisch setzte und sich durch grobes Benehmen und beleidigende Aeusserungen bemerkbar machte, bis ihm eine derbe Zurechtweisung zu Theil wurde, welcher nachher eine Hinausbegleitung durch einige Bürger folgte, hat sich als ein deutsch-amerikanischer Schwindler entpuppt. Derselbe ist von der Polizei wegen Betrug steckbrieflich verfolgt, aber leider nicht eingebracht worden.

— Schaffhausen. (Der Reitverein von Schaffhausen) beabsichtigt, anlässlich seines hundertjährigen Bestehens, dieses Jahr ein militärisches Uebungsreiten abzuhalten und soll dasselbe am 23. September, eventuell bei ungünstiger Witterung den darauf folgenden schönen Sonntag stattfinden. Das allgemeine Programm ist an die berittenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten von Schaffhausen und den benachbarten Kantonen versandt worden und hofft man auf rege Betheiligung. Das Reiten wird mit wenig Abänderungen in gleicher Weise wie diejenigen von 1881 und 1886 abgehalten. Als Festmusik wurde die Regimentsmusik des 6. schweizer. Dragonerregiments bestimmt. Jeder Betheiligte erhält mindestens einen Preis und leistet dafür einen Beitrag von 5 Franken.

— Waadt. (Ein unerhörter Fall) dürfte wesentlich dazu beitragen, die Offiziere des Kantons für das Projekt der einheitlichen Leitung des schweizerischen Wehrwesens zu gewinnen. Die „Allg. Schw. Ztg.“ (Nr. 180) berichtet: „Die politische Rancune hat das waadtländische Parteidement wieder einmal zu einem skandalösen Akt der Gehässigkeit verführt. Ein Offizier hatte sich den höchsten Zorn dadurch zugezogen, dass er der Presse Mittheilung gemacht hatte über eine der vielbesprochenen willkürlich von Herrn Militärdirektor Golaz verhängten Strafen. Um ihn dafür zu strafen, übersandte der Staatsrath den Zeitungen zur Veröffentlichung einen Protokollauszug der Rekrutungskommission, woraus hervorging, dass der betreffende Offizier an einer vorübergehenden Krankheit gelitten hatte. Diese gröbliche Verletzung des ärztlichen Geheimnisses versetzte die mit der Rekrutirung beauftragten Aerzte in Entrüstung und in einer folgenden Sitzung der waadtländischen medizinischen Gesellschaft wurde die prinzipielle Frage eingehend diskutiert. Herr Dr. Marx Dufour legte ein Referat vor, in welchem er ausführte, dass die bei der Rekrutenuntersuchung gemachten Wahrnehmungen noch dringender als andere des Schutzes durch das Berufsgeheimnis bedürfen. Während der private Kranke seinen Arzt wählen könne und es sich selbst zuschreiben müsse, wenn er einen nehme, der das Berufsgeheimnis nicht wahre, sei der Rekrut auf die vom Staat bestellten Militärärzte angewiesen. Indem der Staat dieselben bestelle, übernehme er damit die strikte Verpflichtung, die Geheimhaltung der gemachten Beobachtungen zu garantiren. Die Details, welche den Entscheid über Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Rekruten begründen, sollten für die Administration nicht aufbewahrt werden und das ausschliessliche Eigenthum des Betreffenden bleiben. Herr Dr. Dufour schloss mit folgenden Thesen: Das Geheimnis bei den Rekrutenuntersuchungen sollte aufs allerstrengste in das allgemeine ärztliche Berufsgeheimnis eingeschlossen werden. Es sollte von den bei der Untersuchung thätigen Aerzten wie von allen sonstwie betheiligten Beamten gewahrt werden. Eine Verletzung dieser Regel kommt der Verletzung des Eigenthums eines Andern gleich. Diese Regel sollte gesetzlich sanktionirt werden. — Diese Thesen wurden einstimmig gutgeheissen und sollen Herrn Oberfeldarzt Ziegler mit der Bitte übermittlekt werden, er möge prüfen, ob nicht etwa durch Einrichtung eines nummerirten Registers oder durch strengere